

Förderrichtlinie zur Anlegung von Dachbegrünungen und Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Richtlinie für die Förderperiode 2024 beschlossen:

Präambel

Die Häufigkeit von Extremwetterereignissen hat in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Sowohl lange Dürreperioden als auch Starkregen sind Ausdruck dieser Veränderung. Diese neuen Herausforderungen betreffen zahlreiche Lebensbereiche der Bevölkerung und erfordern eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten. Durch die unregelmäßige Verfügbarkeit von Regenwasser und die anhaltende Verdunstung während der Dürreperioden ist die Speicherung und der Nutzbarmachung des Regenwassers anzupassen. Mit der Speicherung des Wassers in Regenwassernutzungsanlagen kann insbesondere die Benutzung von Trinkwasser verringert werden. Dies trägt zusätzlich zu einer nachhaltigen Schonung der Grundwasserreserven bei. Mit der Verbreitung von Gründächern innerhalb des Stadtgebietes kann durch die Rückhaltung des Regenwassers und dessen Verdunstung bei hohen Temperaturen ein kühlender Effekt erzielt werden. Ziel ist es zur nachhaltigen Verbesserung des Stadtklimas beizutragen und die natürliche Ressource „Wasser“ zu schonen.

Die Stadt Sassenberg fördert die Schaffung von Dachbegrünung sowie die Anlegung von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz für die Bürgerinnen und Bürger in Sassenberg und Füchtorf.

1) Fördergegenstand

1.1) Dachbegrünungen auf privaten Dachflächen

Gefördert wird die Anlegung einer extensiven sowie intensiven Dachbegrünung. Die extensive Dachbegrünung als Mindeststandard zeichnet sich insbesondere durch eine flächendeckende Bepflanzung des Daches mit niedrigen Pflanzen und einem geringen Gewicht aus. Diese Art der Dachbegrünung ermöglicht insbesondere auch Nutzung nicht begehbbarer Dachflächen. Eine Anlegung ist zunächst nur auf Dachflächen auf privaten Grundstücken vorgesehen.

1.2) Regenwassernutzungsanlagen

Gefördert wird die Installation von Regenwassernutzungsanlagen zur örtlichen Speicherung von Niederschlagswasser. Das gespeicherte Wasser kann abhängig von der technischen Ausgestaltung der Anlage für verschiedene Bereiche nutzbar gemacht werden, wie z. B. die Bewässerung von Außenanlagen oder für die Toilettenspülung.

Weitergehende Erläuterung zu den Anforderungen an die Fördergegenstände sind der Anlage *„Technische und rechtliche Hinweise und Anforderungen zum ‚Förderprogramm zur Anlegung von Dachbegrünungen und Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken‘“* zu entnehmen. Die Anlage ist verbindlicher Bestandteil der Förderrichtlinie.

2) Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Es werden nur Dachbegrünungen (Ziffer 1.1) mit einer Fläche von mindestens 5 m² und Regenwassernutzungsanlagen (Ziffer 1.2) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ bzw. gefördert.

Die Förderhöhe beträgt in den Fällen der Ziffer 1.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für jeden vollen Quadratmeter begrünter Dachfläche werden 100,00 € angerechnet. Die Fördersumme ist auf einen Betrag von maximal 2.000,00 € je Anlage begrenzt.

Die Förderhöhe beträgt in den Fällen der Ziffer 1.2 jeweils bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für jeden vollen Kubikmeter Fassungsvermögen werden 200,00 € angerechnet. Die Fördersumme ist auf einen Betrag von maximal 1.000,00 € je Anlage begrenzt.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Sassenberg können daraus nicht abgeleitet werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach Ziffer 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein; auch zukünftige Anträge auf öffentliche Förderung sind unzulässig. Sobald die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellte Gesamtfördersumme aufgebraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres.

3) Antragsberechtigte

Anträge können volljährige Privatpersonen – auch gemeinschaftlich mehrere volljährige Privatpersonen - stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sassenberg haben und Eigentümer/-in eines Grundstücks sind. Sofern die antragstellende Person nicht Eigentümer/-in ist, ist die schriftliche Zustimmung zur Antragstellung durch den/die Eigentümer/-in nachzuweisen.

Sofern der Förderantrag gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen gestellt wird, wird die Förderbetrag in einer Summe an eine von der Antragsgemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

4) Antragstellung

Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Formular zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Foto auf dem die Dachfläche zur Anlegung der Dachbegrünung bzw. der Ort für die Errichtung der Regenwassernutzungsanlage erkennbar ist
- Lageplan des Grundstückes, der den Standort für die Anlegung bzw. die Errichtung zweifelsfrei erkennen lässt
- Verbindliches Angebot eines Fachbetriebes, diese muss den Betrieb, die Empfängerin/den Empfänger, die genaue Bezeichnung der durchgeführten Maßnahmen beinhalten
- Nachweis über den Wohnort (Kopie Personalausweis)
- Sofern die Förderung gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen beantragt wird, sind in dem Förderantrag Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift aller Personen anzugeben.
- Sämtlichen Förderanträgen ist eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass keine Doppelförderung (z.B. durch Bundes- oder Landesmittel) erfolgt.

Der Förderantrag ist vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet mit allen erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Sassenberg, Bauverwaltungsamt, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, einzureichen.

Die Errichtung der Anlage darf erst nach dem Erhalt eines Bewilligungsbescheides begonnen werden. Als Beginn zählt auch der Abschluss eines Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages. Vorher beauftragte oder durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

5) Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Stadt Sassenberg; maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es zählt der Posteingangsstempel.

Die Bewilligung der Fördermittel ist nur möglich, solange dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Auf der Homepage der Stadt Sassenberg können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren.

Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

6) Verwendungsnachweis

Sofern die Prüfung des Antrages erfolgreich ist und eine Bewilligung der Förderung erfolgt, ist die Durchführung der Maßnahme durch die Empfängerin/den Empfänger nachzuweisen durch:

- die Rechnung über die durchgeführten Leistungen (entsprechend des bei Antragstellung eingereichten Angebotes) sowie einen Nachweis über die Zahlung der Rechnungssumme (Quittung oder Kontoauszug)
- eine Fotodokumentation der Maßnahmen (vorher/nachher Vergleich)

Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Sassenberg muss die Prüfung der Durchführung zu Abwicklung des Verwendungsnachweises durch den Zugang zu der betreffenden Anlage durch die Empfängerin/den Empfänger ermöglicht werden.

7) Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei

- einer vollständigen Rückabwicklung der durchgeführten Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist (48 Monate), oder
- einer teilweisen Rückabwicklung sofern die Funktionalität der Anlagen im Sinne des Zweckbindungszweckes nicht mehr gegeben ist, oder
- Versäumnis der Nachweispflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers (dies ist regelmäßig der Fall, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (siehe Ziffer 6) nicht innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Stadt Sassenberg bekannt gegeben und nachgewiesen wurde) zurückzahlen. Die Entscheidung über die Rückzahlung der Zuwendung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Die vorstehend genannten Umstände sind zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o.ä.) der Stadt Sassenberg unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

8) Rechtsgrundlagen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Sassenberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9) Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung nach Ziffer 4 zu verarbeitenden Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

10) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2025 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2024.

Anlage

Technische und rechtliche Hinweise und Anforderungen zum „Förderprogramm zur Anlegung von Dachbegrünungen und Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken“